

**Interne Revision**

**Revision SGB III**

**Bericht**

gemäß § 386 SGB III

**Qualität der Anordnungen  
bis 500 Euro im Zwei-Augen-Prinzip  
im IT-Verfahren ERP-BA**

**Zwischenbericht für das Jahr 2020**



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>              | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Revisionsergebnisse .....</b>         | <b>2</b> |
| 2.1      | Qualität der Auszahlungsanordnungen..... | 2        |
| 2.2      | Qualität der Annahmeanordnungen.....     | 2        |
| Anlage   | Revisionsumfang und -methode             |          |

## 1 Zusammenfassung

Die Interne Revision prüft seit dem Jahr 2019 die Qualität der Anordnungen bis 500 Euro im IT-Verfahren ERP-BA<sup>1</sup>. Damit entspricht die BA einer Auflage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.<sup>2</sup>

Die Prüfung richtet sich auf Auszahlungs- und Annahmeanordnungen bis 500 Euro, weil bis zu diesem Betrag das Zwei-Augen-Prinzip – also die Befugnis zur Anordnung durch nur eine Person – Anwendung findet. Bei höheren Geldbeträgen sowie bei Daueranordnungen gilt im IT-Verfahren ERP-BA das Vier-Augen-Prinzip.

**Zwei-Augen-Prinzip  
bei Beträgen bis  
500 Euro**

Der hier vorliegende Revisionsbericht (Zwischenbericht für das Jahr 2020) betrifft die Prüfungsergebnisse im Rechtskreis SGB III (vergleichbare Prüfungen finden auch im Rahmen der vertikalen Revision im Rechtskreis SGB II statt). Für das Jahr 2020 ist die Interne Revision SGB III zu folgenden Ergebnissen gekommen:

**Prüfungsergebnisse  
SGB III**

- Bei den Auszahlungsanordnungen waren 7 % der geprüften Fälle fehlerhaft (25 von 360 Fällen). Die Fehler beziehen sich insbesondere auf Mängel in der Dokumentation und in der Nachvollziehbarkeit der Vorgänge. Vereinzelt wurden falsche Geldbeträge ausgezahlt.
- Bei der Prüfung der Annahmeanordnungen ergab sich eine Fehlerquote von 23 % (24 von 103 geprüften Fällen). Auch hier handelte es sich insbesondere um Dokumentationsmängel. Zur Annahme falscher Geldbeträge haben die festgestellten Fehler nicht geführt.

Die Interne Revision hat den geprüften Stellen die Revisionsergebnisse übersandt. Die Feststellungen wurden im Rahmen von Abschlussgesprächen erörtert.

---

<sup>1</sup> Einheitliches Ressourcen Planungssystem der BA.

<sup>2</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die BA vom 4. Juli 2018, GZ: Ilc 6 - 28205-2 ERP-BA.

## 2 Revisiionsergebnisse

### 2.1 Qualität der Auszahlungsanordnungen

Im Jahr 2020 hat die Interne Revision in vier Operativen Services (OS) insgesamt 360 Auszahlungsanordnungen geprüft, davon waren 25 Fälle fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 7 %.<sup>3</sup>

**Fehlerquote**  
7 %

Die festgestellten Fehler sind im Wesentlichen<sup>4</sup> auf die folgenden Bearbeitungsmängel zurückzuführen:

**Wesentliche  
Bearbeitungs-  
mängel**

- In 9 Fällen waren nicht alle Ordnungsnummern (Ordnungsmerkmal nach der KEBest<sup>5</sup>) der zugehörigen Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Auszahlungsabsetzungsanordnungen) auf den zahlungsbegründenden Unterlagen aufgeführt. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit des Auszahlungsvorgangs in ERP beeinträchtigt.
- In 5 Fällen war aus den im IT-Verfahren ERP-BA vorhandenen Angaben die Fundstelle der zahlungsbegründenden Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich. Grundsätzlich sollte zur Auffindbarkeit die genaue Bezeichnung des Aktensegments<sup>6</sup> der eAkte<sup>7</sup>, in dem die zahlungsbegründenden Unterlagen abgelegt sind, genannt sein.
- In 5 Fällen war die der Kassenanordnung zugrunde liegende Entscheidung wegen fehlender Dokumentation oder wegen unvollständiger zahlungsbegründender Unterlagen nicht zweifelsfrei nachvollziehbar.
- In 3 Fällen stimmte der Auszahlungsbetrag nicht mit den zahlungsbegründenden Unterlagen überein. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen falsche Geldbeträge ausgezahlt worden sind. Der Differenzbetrag betrug in zwei der drei Fälle unter 10 Euro und in einem Fall 80 Euro.

In einem OS wurden Geschäftsvorfälle, die zu wiederkehrenden Zahlungen in gleicher Höhe führten, teilweise über Einzelauszahlungsanordnungen angewiesen. Um eine Umgehung des Vier-Augen-Prinzips auszuschließen, sollten – den Bestimmungen der KEBest entsprechend – bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen grundsätzlich Dauerauszahlungsanordnungen erteilt werden.

**Mehrfachzahlungen im Zwei-Augen-Prinzip**

### 2.2 Qualität der Annahmeanordnungen

Von insgesamt 103 geprüften Annahmeanordnungen aus vier OS waren 24 Fälle fehlerhaft bearbeitet worden. Dies entspricht einer Fehlerquote von 23 %.<sup>8</sup>

**Fehlerquote**  
23 %

Im Wesentlichen wurden folgende Bearbeitungsmängel festgestellt:<sup>9</sup>

**Wesentliche  
Bearbeitungs-  
mängel**

- In 12 Fällen fehlten in den Kassenanordnungen Angaben zum Verwendungszweck. Die Eintragung eines Verwendungszwecks dient der Nachvollziehbarkeit und ist eine nach den KEBest erforderliche Mindestangabe.
- In 9 Fällen fehlte das Verjährungsdatum in ERP. Diese Eintragung ist nach dem Anwenderhandbuch ERP-Finzen verpflichtend.

<sup>3</sup> Fehlerquote in den einzelnen OS zwischen 1 % und 10 %.

<sup>4</sup> Die Auflistung ist nicht vollständig.

<sup>5</sup> Kassen- und Einzugsbestimmungen der BA.

<sup>6</sup> Das Aktensegment ermöglicht die weitere Unterteilung einer Akte nach fachlichen Gesichtspunkten.

<sup>7</sup> Elektronische Akte.

<sup>8</sup> Fehlerquote in den einzelnen OS zwischen 8 % und 59 %.

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote 4.

## Interne Revision

Die fehlende Angabe des Verwendungszwecks beeinträchtigt grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit der für die Annahmeanordnung relevanten Entscheidungen. In den vorliegenden Fällen enthielten die Datensätze jedoch genügend weitere Informationen, so dass die Entscheidungen mit geringem Aufwand nachvollzogen werden konnten.

**Bearbeitungs-  
mängel ohne  
tatsächliche  
Auswirkungen**

Die fehlende Eintragung zum Verjährungsdatum hat sich in den konkreten Fällen nicht auf die Durchsetzung des Erstattungsanspruchs ausgewirkt. Teilweise werden die Forderungen durch Ratenplanzahlungen bereits beglichen. Bei den noch offenen Forderungen wurden Mahnverfahren eingeleitet, die maschinell überwacht werden.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

